

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/23 87/03/0271

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §8;

KflG 1952 §17;

KflG 1952 §7;

Rechtssatz

Im Zurücknahmeverfahren nach § 7 oder nach§ 17 KflG sind Parteirechte anderer Kraftfahrlinienunternehmer als des betroffenen Unternehmers nicht vorgesehen. Anderen Kraftfahrlinienunternehmern steht insbesondere kein - mit Anspruch auf Sachentscheidung verbundenes - Recht zur Antragstellung betreffend die Zurücknahme einer Konzession eines anderen Kraftfahrlinienunternehmers zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030271.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$